



Transparenz und Informationsfreiheit in Sachsen

Tim Elschner und Ingo Sasama



DAKS e.V. ist als Kommunalpolitische Bildungsvereinigung durch das Staatsministerium des Inneren des Freistaats Sachsen anerkannt und steht Bündnis 90/Die Grünen nahe. Sie wurde 1992 auf Anregung der Kommunalpolitischen Konferenz vom Oktober '91 in Bautzen gegründet. Ziel ist die „Förderung des demokratischen Staatswesens in weitsichtiger, ökologischer und sozialer Verantwortung. Die Vereinigung unterstützt alle an Kommunalpolitik interessierten Bürgerinnen und Bürger, Abgeordnete, Fraktionen und Bürgerinitiativen bei der Gestaltung einer bürgernahen Kommunalpolitik, welche der

Verwirklichung von Menschenrechten, dem Schutz der natürlichen Umwelt und unmittelbaren Bürgerinteressen dient.“ Die konkrete Arbeit von DAKS e.V. besteht in Beratung und Schulung von Kommunalpolitikern und interessierten Bürgern mittels Seminaren, Vorträgen und Publikationen sowie in der Vernetzung von Kommunalpolitikern und Fachleuten mittels Tagungen und Vermittlung von Kontakten.

DAKS e.V. ist Mitherausgeber der bundesweit erscheinenden Zeitschrift „AKP – Fachzeitschrift für Alternative Kommunalpolitik“

Auszug lieferbarer Publikationen (Erscheinungsjahr):

- „Bleib Sauber! Korruptionsprävention und -bekämpfung“ (2007)
- „Deine Informationsrechte - Deine Umwelt“ Das neue Umweltinformationsrecht im Freistaat Sachsen praxisnah erläutert. (2008)
- „Ratgeber Kommunalpolitik - Ein Einstieg in die kommunalpolitischen Handlungsfelder“ (2008)
- „Klimaschutz und Stadtentwicklung. Maßnahmen und Strategien kommunaler Stadtentwicklungspolitik“ (2008)
- „Kommunale Sozialpolitik“ (2009)
- „Bürger machen Energie - Bürgerkraftwerke - ein Handlungsleitfaden“ (2009)
- „Tu was gegen Rechts - Was Kommunalos wissen sollten ...“ (2009)
- „Contracting als Mittel und Möglichkeit Kommunalen Handelns“ (2010)
- „Kommunales Planen und Bauen“ (2010)
- „Demografie - Herausforderung für Kommunen“ (2010)
- „Antidiskriminierung in der kommunalen Verwaltung“ (2011)
- „Nachhaltiger Hochwasserschutz für Sachen“ (2011)
- „Wasser/ Abwasser in Sachsen“ (2011)

DAKS-Vorstand: Alexander Hoffmann (Chemnitz) · Ines Kummer (Freital) · Dr. Susanne Lerm (Dresden)
 Thoralf Möhlis (Riesa) · Holger Haugk (Leipzig) · Geschäftsführer: Norman Volger
 Kontakt: „Die Alternative Kommunalpolitik Sachsens e.V.“ · Hohe Straße 58 · 04107 Leipzig · Tel: 0341 2195740
 www.daksev.de · mail@daksev.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

A Informationsrechte im Überblick – keine Informationsfreiheit in Sachsen

B Was ist Informationsfreiheit?

C Wem nützt Informationsfreiheit?

D Transparenz ist das Gebot der Zeit!

E Informationsfreiheitsgesetze

1. rechtliche Zulässigkeit

2. aktuelle Situation

3. Wege zur Informationsfreiheitsgesetzgebung

4. Mustersatzung

F Proaktive Informationspolitik – vom Ratsinformationssystem zum Interaktionssystem

G Fazit

„Die parlamentarische Demokratie basiert auf dem Vertrauen des Volkes; Vertrauen ohne Transparenz, die erlaubt zu verfolgen, was politisch geschieht, ist nicht möglich.“

Aus dem Urteil BVerfGE 40,296,327 des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 1975



Vorwort

Die großen gesellschaftlichen Debatten unserer Tage sind stets auch Diskussionen um mehr Transparenz und Demokratie.

Transparenz ist eine essenzielle, unverzichtbare Voraussetzung für eine gelebte Demokratie. Demokratie und Rechtsstaat können sich nur dort wirklich entfalten, wo auch die Entscheidungsgrundlagen staatlichen Handelns offengelegt werden. Echte Partizipation ist nur dort möglich, wo kein staatliches „Wissensmonopol“ herrscht.

Es ist unüberseh- und -hörbar: immer mehr Menschen artikulieren mit zunehmender Dringlichkeit den Wunsch nach Bürgernähe, direkter Demokratie und anderen Formen der politischen Partizipation. Sie wollen sich auf Augenhöhe beteiligen können. Sie erheben dafür den Anspruch auf umfassende Informationen.

Transparenz und der Zugang zu Informationen sind nicht zuletzt deshalb notwendige Voraussetzung für die Meinungs- und Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger.

Längst sollten sie notwendige Voraussetzung für Partizipation, Teilhabe und Mitbestimmung in einer modernen und lebendigen Demokratie sein. Denn noch immer bestimmen Verwaltungen durch ihre eigene Informationspolitik gegenüber dem Einzelnen, der Allgemeinheit, der Presse aber auch gegenüber Parlamenten, sowohl auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, Art und Umfang der demokratischen Teilhabe.

So ist einer der Hauptgründe für das Misstrauen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber Verwaltung aber auch Politik insbesondere die Undurchschaubarkeit von politischen und ökonomischen Zusammenhängen, wie Heiner Geißler in seinem Schlichterspruch zu „Stuttgart 21“ richtigerweise analysierte.

Diese Undurchschaubarkeit führt nicht nur zu einem Vertrauensverlust gegenüber der Verwaltung, sondern auch in Politik, nämlich dann, wenn intransparente Entscheidungen über die Köpfe der Bürgerinnen und Bürger hinweg getroffen werden, sie befördert auch Filz und Korruption.

Insofern wird der freie, selbstbestimmte und anlassunabhängige Zugang zu Informationen zu einer Bedingung für die Demokratisierung der Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts. Eine transparente Verwaltung und die Möglichkeit, staatliches Handeln kontrollieren zu können, sind deshalb Ziele der Informationsfreiheit.

Deshalb unser Vorschlag an die Bürgermeister, Stadträte oder Gemeinderäte sowie Bürgerinnen und Bürger der sächsischen Kommunen: Schaffen Sie vor Ort ein „Gläsernes Rathaus“!

Tim Elschner und Ingo Sasama

A Informationsrechte im Überblick – keine Informationsfreiheit in Sachsen

In Deutschland gibt es seit dem 1. Januar 2006 das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes. Es wird gerade evaluiert und muss umfassend reformiert werden, denn Deutschland hinkt im europäischen Vergleich bei der Informationsfreiheit weit hinterher. Des Weiteren gibt es in derzeit elf Bundesländern eigene Informationsfreiheitsgesetze, die für die jeweiligen Landes- und Kommunalverwaltungen gelten.

Überblick: In Kraft getreten sind Informationsfreiheitsgesetze bereits in den Bundesländern **Brandenburg** (zum 11. März 1998), **Berlin** (zum 16. Oktober 1999), **Schleswig-Holstein** (zum 10. Februar 2000), **Nordrhein-Westfalen** (zum 1. Januar 2002), **Mecklenburg-Vorpommern** (zum 29. Juli 2006), **Hamburg** (zum 1. August 2006), **Bremen** (zum 1. August 2006), **Saarland** (zum 15. September 2006), **Thüringen** (zum 29. Dezember 2007), **Sachsen-Anhalt** (zum 1. Oktober 2008) und **Rheinland-Pfalz** (zum 1. Januar 2009).

Sachsen gehört neben Bayern, Niedersachsen, Baden-Württemberg und Hessen zu denjenigen Bundesländern, die kein Informationsfreiheitsgesetz haben. Zwar waren die Landtage dieser Bundesländer in der Vergangenheit mehrfach mit der Thematik befasst, doch lehnten sie entsprechende Entwürfe immer wieder ab.



Auf folgende Informations- und Transparenzgesetze soll aufgrund von Besonderheiten nachfolgend eingegangen werden:

- Bundesweit einmalig enthält die brandenburgische Verfassung ein allgemeines Akteneinsichtsrecht: Nach Art. 21 Abs. 4 hat jeder „nach Maßgabe der Gesetze das Recht auf Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes und der Kommunen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.“ Das in der Landesverfassung garantierte Grundrecht auf politische Mitgestaltung wurde bereits 1998 durch das brandenburgische Akteneinsichts- und Informationsfreiheitsgesetz handhabbar gemacht. Es muss jedoch evaluiert werden, da es mittlerweile veraltet ist und zu viele Ausnahmetatbestände enthält.
- Das Hamburger Transparenzgesetz wurde im Juni 2012 auf Grundlage des Entwurfs der Volksinitiative „Transparenz schafft Vertrauen“ von der Hamburgischen Bürgerschaft, dem Landesparlament der Freien und Hansestadt Hamburg, verabschiedet. Es hat damit das Hamburgische Informationsfreiheitsgesetz abgelöst. Das Transparenzgesetz geht nicht mehr von einem Anspruch der Bürgerin oder des Bürgers auf Information aus, den sie oder er im Einzelfall gegenüber der Behörde geltend machen muss. Vielmehr steht die Transparenz- und Öffentlichkeitspflicht der Behörden im Vordergrund. Das Gesetz enthält ausführliche Positivlisten der vom Senat ohne Antrag zu veröffentlichenden Dokumente. Ergänzend besteht Anspruch auf weitere Dokumente außerhalb der Positivlisten. Zwingend zu veröffentlichen sind etwa Senatsbeschlüsse, Pläne, verwaltungsinterne Organisationspläne, Verwaltungsvorschriften, Statistiken und Tätigkeitsberichte sowie Geo- und Umweltdaten, aber auch Verträge der Daseinsvorsorge mit privaten Dienstleistungsunternehmen, Vergütungen der Leitungsebene städtischer Unternehmen und Gutachten im Vorfeld einer Entscheidung. Einzigartig ist die gesetzliche Regelung von Open-Data-Grundsätzen in § 10: Die Daten müssen maschinell durchsuchbar und druckbar sein sowie auf wiederverwendbaren Formaten und frei zugänglichen Standards beruhen, die von einer herstellerunabhängigen Organisation unterstützt und weiterentwickelt werden. Der Zugang ist kostenlos und anonym. Seit dem 15. Februar 2013 ist das „Open-Data-Portal“ der Hansestadt Hamburg online.
- Hinsichtlich von Informationsrechten auf Bundesebene gibt es außerdem zwei weitere Rechtsgrundlagen: das Umweltinformationsgesetz von 2004 und das 2008 in Kraft getretene Verbraucherinformationsgesetz. Auf Landesebene kommen seit 2005 zusätzlich 16 Umweltinformationsgesetze hinzu. Obwohl Umweltinformationsrechte in Deutschland schon vorher galten, musste für die Ratifizierung der Aarhus-Konvention und der Umsetzung der europäischen Umweltinformationsrichtlinie (2003/4/EG) das bestehende Recht umfassend novelliert und ein einheitlicher Anforderungsrahmen für das Recht auf Umweltinformationen geschaffen werden.

Die in den oben genannten Gesetzen unterschiedlich ausgestalteten Informationsrechte erzeugen eines jedoch nicht: Transparenz. Einem grundsätzlich gewährten Anspruch auf Zugang zu Informationen stehen vielfältige Ausnahmen mit unterschiedlicher Reichweite entgegen. Außerdem gibt es für den Zugang zu Informationen auf Bundesebene gleich drei Rechtsgrundlagen. Dies setzt sich auf Länderebene entsprechend fort.

Um die Zersplitterung des Informationsrechts zu überwinden, sprechen sich das Netzwerk Recherche, Greenpeace und die Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit für ein einheitliches Bürgerinformationsgesetz mit engen Ausnahmeregeln und einem weiten Anspruch auf Informationen aus.

Folgende wesentliche Forderungen werden bei der Ausgestaltung der Informationsfreiheit erhoben:

1. *Ein modernes Informationsfreiheitsgesetz sollte möglichst für viele Informationen die automatische Publikation im Internet vorschreiben, denn die Informationspolitik des 21. Jahrhunderts folgt dem Prinzip von Open Data.*
1. *Der sachliche Anwendungsbereich sollte ausgeweitet werden, es sollte grundsätzliche Gebührenfreiheit bestehen und abwägungsresistente, absolute Schutzgüter im Informationsfreiheitsgesetz sollten durch Abwägungsklauseln ersetzt werden, die den Informationszugang trotz einer Schutzgutbeeinträchtigung erlauben sollen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung besteht.*
2. *Unabdingbar braucht Informationsfreiheit auch eine Öffentlichkeitsoffensive, die insbesondere von den Behörden ausgeht. Denn Bürgerinnen und Bürger können nur die Rechte in Anspruch nehmen, die sie auch kennen.*
3. *Des Weiteren wird unter anderem vom Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und von den Informationsfreiheitsbeauftragten der Länder für notwendig gehalten, die Informationsfreiheit („Grundrecht auf Transparenz der öffentlichen Verwaltung“) auch im Grundgesetz und in den Länderverfassungen ausdrücklich zu verankern. Denn Informationsfreiheit, die mit Verfassungsrang ausgestattet wäre, würde nicht nur die Bedeutung von staatsbürgerlicher Teilhabe unterstreichen. Sie wäre endlich auch gleichgewichtig mit anderen Grundrechten, gegen die sie abzuwägen wäre. Klagende würden vor Gericht, gerade wenn es um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geht, künftig eine stärkere Rechtsposition innehaben.*

Hinweis: Ein allgemeines Grundrecht auf Informationsfreiheit gibt es in Deutschland nicht: In Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ist lediglich das Recht verankert, „sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“. Behördenakte sind aber nicht „allgemein zugänglich“. Eine verfassungsrechtliche Stärkung der Informationsansprüche der Bürgerinnen und Bürger hat bislang nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

B Was ist Informationsfreiheit?

Informationen, die in öffentlichen Stellen vorhanden sind, gehören der Allgemeinheit, nicht einer Behörde. Viele für Mitverantwortung, für Kritik sowie für die Wahrnehmung von Bürgerrechten und Beteiligungschancen relevante Informationen sind überhaupt nur bei staatlichen Stellen vorhanden.

Insofern ist die Verfügbarkeit dieser Informationen für den Einzelnen beispielsweise für die bürgerschaftliche Teilhabe an staatlichen Planungs- und Entscheidungsprozessen von entscheidender Bedeutung. Sie sollten deshalb auch öffentlich zugänglich sein. Denn Transparenz von politischen und behördlichen Entscheidungen erhöht auch deren Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz durch öffentliche Partizipation.

Unter Informationsfreiheit ist demzufolge das Recht des Einzelnen auf voraussetzungslosen Zugang zu den amtlichen Informationen und Unterlagen, die bei den staatlichen Behörden und in der öffentlichen Verwaltung vorhanden sind, zu verstehen. Sie ist eng mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verknüpft und zielt auf staatliche Transparenz.

„Voraussetzungslos“ heißt: Antragstellende müssen im Gegensatz zum geltenden Akteneinsichtsrecht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz nicht nachweisen und begründen, dass sie an begehrten Informationen ein „rechtliches Interesse“ haben. Der Antrag auf Akteneinsicht muss nicht begründet werden. Antragstellerin oder Antragsteller kann jede oder jeder sein, unabhängig vom Wohnsitz und der Staatsangehörigkeit.

„Voraussetzungslos“ bedeutet allerdings nicht „bedingungslos“: Informationsfreiheitsgesetze stehen im Einklang mit den Schutzbestimmungen anderer Gesetze, wie etwa dem Datenschutz. Sie definieren außerdem genau und in engen Grenzen Ausnahmeregelungen, etwa zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder zum Schutz des geistigen Eigentums, der Strafverfolgung oder der öffentlichen Sicherheit. Informationsfreiheit trägt also auch dem Gedanken Rechnung, dass die Teilhabe und die Kontrolle der staatlichen Stellen durch die Bürgerinnen und Bürger eine der Grundlagen eines demokratischen Gemeinwesens ist. Dies ist aber nur möglich, wenn die Bürgerinnen und Bürger auch umfassend über die Tätigkeit der Verwaltungen und Behörden informiert werden.

Die Forderung nach Informationsfreiheit lässt sich ebenso von der finanziellen Seite her begründen: Das Geld, das öffentliche Stellen verwalten und investieren, gehört den Bürgerinnen und Bürgern. Deshalb sollten öffentliche Stellen dazu verpflichtet sein, ihren verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Geldern jederzeit unter Beweis zu stellen und gewünschte Informationen offenzulegen.

Ziele von Informationsfreiheit sind:

- ein allgemeiner Zugang zu amtlichen Informationen für jede und jeden, voraussetzungslos und sachbereichsunabhängig,
- die Schaffung von Transparenz und Offenheit behördlicher Entscheidungen zur Förderung des Allgemeininteresses,
- die Stärkung der demokratischen Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger, indem eine demokratische Öffentlichkeit hergestellt wird, in der sich alle eine eigene Meinung bilden können (demokratische Meinungs- und Willensbildung),
- verantwortliches Handeln von Verwaltungsstellen,
- der Wandel von einer autoritativ handelnden Verwaltung zu einer kooperativen Verwaltung, die Kontrolle von Regierungshandeln (Verwaltung) durch informierte Bürgerinnen und Bürger (demokratische Kontrolle),
- ein Mittel zur Korruptionsbekämpfung darzustellen und die Akzeptanz von Verwaltungshandeln durch öffentliche Partizipation zu stärken.

C Wem nützt Informationsfreiheit?

Jede und jeder kann sich über öffentliche Angelegenheiten in ihrer oder seiner Kommune informieren – auch über Fragen, die in öffentlichen Sitzungen des Stadt- oder Gemeinderates vielleicht nicht ausreichend geklärt wurden. Jede und jeder kann Entscheidungshintergründe, Planungsberichte, Protokolle, Gutachten, Kostenkalkulationen etc. nachlesen.

Bürgerinitiativen können für ihre Arbeit auf Informationen zurückgreifen, die ihnen von betroffener Seite womöglich absichtlich vorenthalten werden. Sie würden einen rechtlich abgesicherten Zugang zum „Herrschaftswissen“ erhalten.

Informationsfreiheit ist ein Erfordernis der Pressefreiheit. **Journalistinnen und Journalisten** können zuverlässiges Datenmaterial beziehen statt auf die offiziellen Pressemitteilungen der Behörden oder die Auskunftswilligkeit von Insidern angewiesen zu sein. Die Recherche von Journalistinnen und Journalisten – unverzichtbar als Mittel der Kontrolle – wird so erleichtert.

Für **Wirtschaftsunternehmen** können Informationen aus der öffentlichen Verwaltung eine wertvolle Entscheidungsgrundlage etwa für den Standortausbau, die

Produktentwicklung, die Personalpolitik etc. sein. Die Angst, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse könnten durch ein Informationsfreiheitsgesetz publik werden, sind unbegründet.

Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter haben persönlich nichts zu verbergen. Antragstellende mit Informationen zu versorgen, ist ein heute vielfach schon selbstverständlicher Service. Eine bürgerfreundliche Behörde zeigt, dass sie sich bewusst ist: Eine Verwaltung ist für die Bürgerinnen und Bürger da – nicht umgekehrt.

Politikerinnen und Politiker, die sich für ein Akteneinsichtsrecht stark machen, stellen unter Beweis, dass sie modern denken, bürgernah handeln und unsere Demokratie zu stärken bereit sind.

Schließlich hat die **Gesellschaft** überhaupt einen Nutzen: Informationsfreiheit kann dazu beitragen, Verschwendung von Steuergeldern einzudämmen sowie Betrug und Korruption zu erschweren.

D Transparenz ist das Gebot der Zeit!

Von Gegnerinnen und Gegnern der Informationsfreiheit werden immer noch verschiedene Bedenken und Gegenargumente formuliert. Doch bei näherem Hinsehen erweisen sich diese als wenig stichhaltig.

Argument 1:

Sachsen braucht kein Informationsfreiheitsgesetz. In Sachsen haben die Bürgerinnen und Bürger bereits ein Auskunftsrecht nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Gegnerinnen und Gegner der Informationsfreiheit verweisen gerne auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes, das laut § 1 des Sächsischen VwVfG auch für die Verwaltungstätigkeit der Behörden im Freistaat Sachsen und dementsprechend auch für die sächsischen Kommunen gilt. § 29 VwVfG normiert ein Akteneinsichtsrecht für am Verfahren Beteiligte und damit für alle Personen, die ihre rechtlichen Interessen geltend machen oder verteidigen wollen. Gemäß § 28 VwVfG haben sie außerdem ein Anhörungsrecht.

Richtig ist, dass mit § 29 VwVfG Einsicht genommen werden kann in Bereiche, die Bürgerinnen und Bürger persönlich und unmittelbar betreffen. Doch mit einem Informationsfreiheitsgesetz sollen Bürgerinnen und Bürger ein umfassendes Informationsrecht erhalten. In Akten festgehaltenes Wissen und das Handeln öffentlicher Stellen sollen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten der Allgemeinheit unmittelbar zugänglich gemacht werden, so dass über die bestehenden

Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung befördert und eine Kontrolle des staatlichen Handelns ermöglicht wird.

Argument 2:

Ein umfassendes Akteneinsichts- oder Auskunftsrecht würde einen enormen Verwaltungsaufwand verursachen und drohe, die Verwaltung lahmzulegen.

Erfahrungen anderer Bundesländer, die bereits über Informationsfreiheitsgesetze verfügen, bestätigen dies nicht. In Bezug auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes sind zwar in den Jahren 2010 und 2011 die Eingaben gestiegen, teilweise waren sie auch komplexer, die Auskunftersuchen darüber hinaus anspruchsvoller. Gleichwohl sind weder auf Länder- noch auf Bundesebene Verwaltungen in einer Flut von Anträgen untergegangen. Auch aus Gemeinden, die bereits seit Längerem über kommunale Informationsfreiheitssatzungen verfügen, ist Derartiges nicht zu hören.

Argument 3:

Wenn Bürgerinnen und Bürger Anträge auf Akteneinsicht nicht begründen müssen, liege darin eine erhebliche Missbrauchsgefahr. Persönliche Daten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse würden unkontrolliert offengelegt.

Das Gegenteil ist der Fall. Mit einem Informationsfreiheitsgesetz kann Missbrauch aufgedeckt, verhindert und insgesamt vermindert werden – zum Beispiel im Falle von Korruption, Vorteilsnahme oder wenn Steuergelder verschwendet werden. Berechtigte Datenschutzinteressen sind ebenso wie der berechtigte Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ausreichend gesetzlich abgesichert.

Argument 4:

Bürgerinnen und Bürger interessieren sich doch gar nicht für die Akten der öffentlichen Verwaltung.

Diese These steht im Widerspruch zur Behauptung, Verwaltung und Behörden würden durch ein Informationsfreiheitsgesetz zu sehr belastet. Erfahrungen zeigen vielmehr: Weder das eine noch das andere ist der Fall. Allerdings steht fest: Transparenz steigert nicht nur die Qualität der Arbeit der Verwaltung, sondern auch die Qualität politischer Entscheidungen.

Argument 5:

In Sachsen haben die Bürgerinnen und Bürger bereits ausreichende Informationsansprüche. Ein Informationsfreiheitsgesetz würde nicht zu mehr Informationen führen.

In Sachsen haben Bürgerinnen und Bürger bislang nur allgemeine Informationsansprüche im Umweltbereich. Gemäß Artikel 34 der Sächsischen Verfassung gibt es ein allgemeines Auskunftsrecht über Umweltdaten. Seit 2006 gibt es in Sachsen das

Umweltinformationsgesetz. Seitdem haben Bürgerinnen und Bürger beispielsweise Anspruch auf Einsicht in Lärmgutachten, die von Kommunen in Auftrag gegeben wurden. Dies ist jedoch insgesamt nur ein kleiner Bereich. Es ist nicht einzusehen, weshalb es nicht auch Informationsrechte für alle anderen Bereiche geben sollte.

E Informationsfreiheitsatzung

1. rechtliche Zulässigkeit

Kommunen können zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen. Die gemeindliche Befugnis zum Erlass von Satzungen ergibt sich direkt aus § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO). Dementsprechend können sächsische Kommunen für Angelegenheiten des „eigenen Wirkungskreises“ Informationsfreiheitsatzungen erlassen. Im Übrigen erwächst den Kommunen die Zuständigkeit zum Erlass von Informationsfreiheitsatzungen aus dem verfassungsrechtlich garantierten Recht auf kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG, § 2 Abs. 1 SächsGemO). Für den Erlass von Informationsfreiheitsatzungen gilt § 3 Abs. 1 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO).

2. aktuelle Situation

Bislang wurden im Freistaat Sachsen nur in den kreisfreien Städten Dresden und Leipzig Informationsfreiheitsatzungen erlassen. Zwar fordert der Sächsische Städte- und Gemeindetag, dass der „elektronische Zugang zu Verwaltungsinformationen [...] zum Standard werden“ solle. Auch kommt der Landesvorstand des Sächsischen Städte- und Gemeindetages in seiner am 7. September 2012 beschlossenen Empfehlung „Kommune 2020 – Die Zukunft der Städte und Gemeinden“ zu der Erkenntnis, dass Bürgerinnen und Bürger über geplante Vorhaben in den Kommunen möglichst frühzeitig informiert werden möchten und getroffene Entscheidungen veröffentlicht, erklärt und begründet werden sollen. Allerdings soll dem nur durch eine „verstärkte Öffentlichkeitsarbeit“ nachgekommen werden. Eine Empfehlung, kommunale Informationsfreiheitsatzungen zu erlassen, spricht der Sächsische Städte- und Gemeindetag nicht aus.

3. Wege zur Informationsfreiheitsatzung

Es gibt verschiedene Wege, eine Informationsfreiheitsatzung auf den Weg zu bringen: Bürgermeisterinnen, Bürgermeister, Landrätinnen bzw. Landräte bringen eine entsprechende Beschlussvorlage in den Gemeinde-/Stadtrat oder Kreistag ein, über die im Gemeinde-/Stadtrat oder Kreistag beraten und abgestimmt wird.

- Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder oder Mitglieder des Kreistages stellen einen Antrag auf Erlass einer Informationsfreiheitssatzung, über den im Gemeinde-/Stadtrat oder im Kreistag beraten und abgestimmt wird.
- Bürger können gemäß §§ 24, 25 SächsGemO über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommune einen Bürgerentscheid beantragen. Bürgerinnen und Bürger können also durch das Sammeln von Unterschriften für den Erlass einer kommunalen Informationsfreiheitssatzung ein Bürgerbegehren einleiten. Das Gleiche ist gemäß §§ 21, 22 SächsLKrO auch auf Landkreisebene möglich.
- Einwohnerinnen und Einwohner können gemäß § 23 SächsGemO („Einwohnerantrag“) beantragen, dass der Gemeinde-/Stadtrat eine Informationsfreiheitssatzung erlässt. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein; es sei denn, in der kommunalen Hauptsatzung ist ein geringeres Quorum festgesetzt worden, das jedoch nicht weniger als fünf vom Hundert sein darf. Der Gemeinde-/Stadtrat muss den Antrag innerhalb von drei Monaten behandeln. In dem Einwohnerantrag können bis zu drei Personen benannt werden, die zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sind. Sie sind bei der Beratung im Gemeinde-/Stadtrat zu hören. Auf Landkreisebene müssen gemäß § 20 SächsLKrO mindestens 15 vom Hundert der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen entsprechenden Antrag unterzeichnet haben. Auch hier können bis zu drei Personen benannt werden, die Erklärungen abgeben dürfen. Sie wären bei der Beratung im Kreistag ebenfalls zu hören.
- Jede Einwohnerin und jeder Einwohner kann sich gemäß § 12 SächsGemO oder § 11 SächsLKrO mit einer Eingabe („Petition“) an den Gemeinderat oder das Landratsamt wenden. In beiden Fällen ist der Petentin bzw. dem Petenten innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber nach sechs Wochen, ein begründeter Bescheid zu erteilen.

4. Mustersatzung

Für all diese Möglichkeiten schlagen wir die nachfolgende Mustersatzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt/Gemeinde vor. Sie beruht auf einem Vorschlag des „Bündnisses Informationsfreiheit für Bayern“, nach dem derzeitigen Erkenntnis- und Erfahrungsstand.

„Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt/Gemeinde ...“

§ 1 Zweck der Satzung

(1) Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu den bei der Stadt/Gemeinde vorhandenen Informationen zu gewährleisten. Dies betrifft auch Informationen der von der Stadt verwalteten Anstalten des öffentlichen Rechts, die städtischen Eigenbetriebe sowie die ganz oder teilweise in städtischen/gemeindlichen Besitz befindlichen Unternehmen, unabhängig von deren Rechtsform. Die Satzung legt die grundlegenden Voraussetzungen fest, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

(2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt/Gemeinde.

(3) Das Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der Stadt/Gemeinde geführten Akten kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 2 Informationsfreiheit

(1) Jeder hat Anspruch auf Zugang zu den von dieser Satzung erfassten Informationen.

(2) Im Sinne nachvollziehbarer Entscheidungsgrundlagen und transparenter Entscheidungsabläufe und um den Aufwand individueller Antragstellung und Antrags erledigung möglichst gering zu halten, veröffentlicht die Stadt/Gemeinde so weit wie möglich alle Informationen von allgemeinem und öffentlichem Interesse auf ihren offiziellen Internetseiten, einschließlich Informationen ihrer Einrichtungen gemäß § 1 Absatz 1.

(3) Die Gemeinde/die Stadt veröffentlicht insbesondere Tagesordnungen und Beschlüsse des Gemeinde-/Stadtrats, in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Unterlagen, Verträge, Dienstanweisungen, Handlungsempfehlungen, Subventions- und Zuwendungsbescheide, Haushalts-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne, Statistiken, Gutachten, Berichte, Verwaltungsvorschriften, öffentliche Pläne, insbesondere Bauleitpläne. Außerdem die Unterlagen über die von ihr geplanten und durchgeführten Bauvorhaben. Ebenso Entscheidungen in Gerichtsverfahren, an denen die Stadt/Gemeinde beteiligt ist sowie alle weiteren Informationen von öffentlichem Interesse unter Wahrung der Grundsätze der §§ 6 bis 9 dieser Satzung.

§ 3 Antragstellung / Ausgestaltung des Informationszugangs

(1) Alle nicht bereits nach § 2 im Internet veröffentlichten Informationen sind nach Maßgabe dieser Satzung auf Antrag zugänglich zu machen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann wählen, ob ihr oder ihm von der Stadt/Gemeinde Auskunft

erteilt, Akteneinsicht gewährt oder die Informationsträger zugänglich gemacht werden, die die begehrten Informationen enthalten. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht. Im Antrag sind die begehrten Informationen zu benennen. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Stadt/Gemeinde der Antragstellerin oder dem Antragsteller Hilfe zu leisten.

(2) Die Stadt/Gemeinde beauftragt eine zentrale Stelle als Ansprechpartnerin, bei der die Anträge nach Absatz 1 gestellt werden können. Die Stadt/Gemeinde gibt öffentlich bekannt, insbesondere auf ihrer Internetseite, zu welchen Zeiten und wie diese Ansprechpartnerin erreicht werden kann. Außer bei dieser Ansprechpartnerin können die Anträge direkt bei der Stelle gestellt werden, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. Wird ein Antrag bei einer Stelle der Stadt/Gemeinde gestellt, die über die Informationen nicht verfügt, so hat diese die Stelle zu ermitteln, die über die Informationen verfügt, an diese den Antrag weiterzuleiten und die Antragstellerin oder den Antragsteller darüber zu informieren.

(3) Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder DV-Form oder auf sonstigen Informationsträgern bei der Stadt/Gemeinde vorhandenen Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

(4) Wenn der Antragstellerin oder dem Antragsteller Akteneinsicht gewährt wird, stellt die Stadt/Gemeinde ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten dafür zur Verfügung und gestattet die Anfertigung von Notizen.

(5) Die Stadt/Gemeinde stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung.

(6) Die Stadt/Gemeinde kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

§ 4 Erledigung des Antrages

(1) Die Stadt/Gemeinde macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen. Wurde der Antrag mündlich gestellt, gilt Satz 1 nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers.

(3) Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf einen Monat verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

§ 5 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist insbesondere abzulehnen, soweit und solange

1. die Preisgabe der Informationen dem Wohl des Bundes, des Landes oder der Stadt/Gemeinde Nachteile bereiten würde,
2. die begehrten Informationen nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen,
3. durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder Disziplinarverfahrens erheblich beeinträchtigt würde, oder
4. die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde.

§ 6 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

(1) Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde.

(2) Geheim zu halten sind Protokolle vertraulicher Beratungen.

(3) Informationen, die nach Absatz 1 und 2 vorenthalten worden sind, sind jedoch spätestens und unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Dies gilt bei vertraulichen Beratungen nur für Ergebnisprotokolle.

§ 7 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen kann abgelehnt werden, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen das Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit erheblich überwiegen.

(2) Soll Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so hat die Stadt/Gemeinde der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stadt/Kommune ist bei ihrer Entscheidung über den Informationszugang an diese Stellungnahme nicht gebunden.

§ 8 Schutz personenbezogener Daten

(1) Der Antrag ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Informationen offenbart werden, es sei denn,

1. die oder der Betroffene willigt ein;
2. die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt;
3. die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten;
4. die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es offensichtlich ist, dass die Offenbarung im Interesse der Person liegt;
5. die Antragstellerin oder der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend und überwiegend schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen oder Dritter stehen der Offenbarung nicht entgegen.

(2) Dem Antrag soll in der Regel stattgegeben werden, soweit sich die Angaben auf Namen, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Bürorufnummer beschränken und die betroffene Person in amtlicher Funktion an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt hat oder die betroffene Person als Gutachterin oder Gutachter, Sachverständige oder Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat, es sei denn, der Offenbarung stehen im Einzelfall schutzwürdige Belange der betreffenden Person entgegen.

§ 9 Trennungsprinzip

Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments der Schutzbestimmung der §§ 6 bis 9 unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugänglich gemacht.

§ 10 Städtische/gemeindliche Informationsfreiheitsbeauftragte

(1) Die Stadt/Gemeinde ernennt eine städtische/gemeindliche Informationsfreiheitsbeauftragte oder einen Informationsfreiheitsbeauftragten, an die sich alle Personen wenden können, die der Ansicht sind, dass die ihnen von dieser Satzung gewährten Rechte nicht oder nicht vollständig beachtet worden sind.

(2) Die oder der Informationsfreiheitsbeauftragte soll diese Rechte durchsetzen. Sie oder er hat das Recht, zur vollständigen Einsicht in die Unterlagen und das Recht, sich direkt an die Oberbürgermeisterin/erste Bürgermeisterin oder an den Oberbürgermeister/ersten Bürgermeister zu wenden. Sie oder er darf über die Art und Weise der Umsetzung dieser Satzung und über die Schwierigkeiten einen Bericht veröffentlichen.

Wenn es in der Stadt/Gemeinde eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten gibt, soll diese mit dieser Aufgabe betraut werden.

§ 11 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 12 Kosten

Mündlich oder telefonisch erteilte sowie einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei. Für weitergehende Auskünfte sind die Gebühren so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Die Gebührensätze richten sich nach dem bestehenden Kostenverzeichnis und sollen nicht höher sein als einhundert Euro. Über die Höhe der Gebühren ist die Antragstellerin oder der Antragsteller vorab zu informieren.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

F Proaktive Informationspolitik – vom Ratsinformations- zum Interaktionssystem

Eine funktionierende Kommunikation ist Grundvoraussetzung für das demokratische Miteinander von Verwaltung, Parlamenten sowie Bürgerinnen und Bürgern. Eine auch zwischen den Wahlen lebendige und moderne Demokratie zeichnet sich im 21. Jahrhundert mehr denn je auch durch eine aktive und kritische Mitwirkung der Öffentlichkeit an politischen Diskussionen aus.

Deshalb besteht eine Notwendigkeit, Verwaltungen in das 21. Jahrhundert der Informations- und Kommunikationstechnologien zu geleiten. Nur eine dementsprechend modernisierte Verwaltung wird zukünftig effektiv und bürgernah in der Lage sein, ihren gemeinwohlbezogenen Aufgaben nachzukommen. Statt lediglich allein auf E-Government zu setzen, bedarf es darüber hinaus zielgerichteter Open-Data- und Open-Government-Strategien, um Transparenz, Partizipation und Zusammenarbeit zu erreichen.

Onlinetrats- oder Bürgerinformationssysteme auf kommunaler oder auf Ebene der Kreistage gibt es in Sachsen noch längst nicht flächendeckend. So sie existieren, ermöglichen sie noch längst keinen umfassenden Einblick. Oftmals stehen nicht einmal Vorlagen für anstehende Sitzungen zur Verfügung. Vergeblich sucht man nach Informationen zur politischen Arbeit von Mandatsträgerinnen und -trägern.

Wie geht es besser?

Die Zeit, in der Ratsinformationssysteme reine Auskunftssysteme sind, sollte vorbei sein. Moderne Ratsinformationssysteme sind Interaktionssysteme, in denen es sowohl den Mandatsträgerinnen und -trägern als auch der Verwaltung möglich sein sollte, Inhalte zu er- bzw. zu bearbeiten. Gleichzeitig sollte sich die interessierte Öffentlichkeit problem- und lückenlos über bestimmte Informationen und Prozesse informieren können.

Dafür ist es wichtig, für die Nutzer- bzw. Zielgruppen Mandatsträgerinnen und -träger, Verwaltungsmitarbeitende, Einwohnerinnen und Einwohner sowie die interessierte Öffentlichkeit zunächst Berechtigungsstufen (Lese- und/oder Schreibzugriff) zu definieren.

Dokumente sind:

- Vorlagen im Volltext (einschließlich Austausch- und Ergänzungsseiten, Neufassungen, Änderungs- und Ergänzungsanträge und Ausschussvoten dazu),
- Anträge (einschließlich Verwaltungsstandpunkten, Neufassungen, Änderungs- und Ergänzungsanträge und Ausschussvoten dazu),
- Anfragen (einschließlich Antworten der Verwaltung),
- Einwohneranfragen (einschließlich Antworten der Verwaltung),
- wichtige Angelegenheiten (einschließlich Verwaltungsstandpunkte), -Petitionen (einschließlich Stellungnahmen der Verwaltung),
- Tagesordnungen (mit Verlinkungen zu den dazugehörigen Unterlagen),
- Protokolle

Entsprechend der geltenden Geschäftsordnungen und Verfahrensregelungen für die Rats- und Gremienarbeit werden die mit der Bearbeitung der Dokumente verbundenen Abläufe direkt im System realisiert und ihr Verlauf und ihr aktuellen Sachstand dokumentiert (inklusive Beschlusskontrolle). Die Erstellung und Bearbeitung von Vorlagen und Anträgen, Anfragen etc. sollte direkt im System erfolgen, so dass beispielsweise auch parallele Arbeits- und sogar Ablagestrukturen vermieden werden können. Erfahrungen zeigen schon jetzt: Die im System hinterleg- und bearbeitbaren Dokumente können weitgehend auf ihre bisherige Papierform verzichten. Die bestehenden „Alt-Daten“ sollten unbedingt lückenlos migriert werden, um auch Entscheidungsprozesse, die schon Jahre vorher ihren Ursprung bzw. Vorgeschichte haben, lückenlos darstellen zu können.

Neben der Dokumentenbe- und -verarbeitung können und sollten außerdem weitere Funktionen ermöglicht werden:

- die Erstellung von nutzerspezifischen Profilen für Mandatsträgerinnen und -träger, wie Informationen über neue Dokumente seit der letzten Anmeldung nach vorgegebenen Kriterien, zu erledigende Aufgaben, Pflege und Freigabe der persönlichen Daten, die öffentlich angezeigt werden, persönlicher Terminkalender, bidirektionale Schnittstellen zu anderen Kalenderanwendungen, Terminerinnerung per E-Mail, neue Dokumente der letzten zehn Tage oder aktuelle Sitzungstermine;
- die Bereitstellung von Sitzungsunterlagen und Gremieninformationen über das Internet mit einem angeschlossenen Informations-, Newsletter- und E-Mail-Benachrichtigungssystem zu neuen Dokumenten aus dem gewünschten Bereich;
- die Vor- und Nachbereitung von Gremiensitzungen bis hin zu Terminabstimmungen;
- eine Kommunikations- und Kooperationsplattform für Fraktionen und Gremienmitglieder – bis hin zu nutzerdefinierten virtuellen „Arbeitsräumen“, die zum Beispiel den Eingeladenen sogar die gemeinsame Arbeit an einem Dokument ermöglichen (hier ist die Einbeziehung externen Sachverständes gut möglich);
- die Möglichkeit, Diskussionsforen oder Chats zu eröffnen, in denen Mandatsträgerinnen und -träger, die Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger bzw. die Öffentlichkeit direkt auch untereinander kommunizieren können.

Abschließend sollte ein gut ausgebautes Ratsinformationssystem zahlreiche gut findbare Verlinkungen zu Sachinformationen der Verwaltung, wie Kennzahlen, statistische Daten, Ortsrecht, Haushalt, Presseinformationen, landes- und bundesgesetzliche Bestimmungen, Geodaten, Studien und Erhebungen abbilden.

G Fazit

Informationen und Transparenz sind notwendige Voraussetzungen für die Meinungs- und Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger und ihre Teilhabe und Mitbestimmung in einer modernen und lebendigen Demokratie. Sie ist Voraussetzung für die inzwischen so oft beschworenen „gläsernen Rathäuser“. Mittel und Wege stehen heute jeder Kommune dafür offen. Sie zu nutzen und neue Wege in der Bürgerinformation und -beteiligung zu beschreiten bedarf der Charakter- und Prinzipienfestigkeit. Dass es geht und dass dies von den Bürgerinnen und Bürgern anerkannt wird, beweisen heute schon etliche Gemeinden in ihrer Arbeit.

Diese Grundprinzipien auch in Sachsen im täglichen Verwaltungshandeln zu verankern, war Ziel unserer kleinen Handreichung und hat Sie hoffentlich bestärkt, diese neuen Wege zu beschreiten.

Nur Mut! Die Anerkennung ist Ihnen dafür gewiss!

Glossar (nach Wikipedia)

Antrag = In einem Parlament (Bundestag, Landtag, Gemeinderat) ist ein Antrag eine Drucksache, die von einer Fraktion oder einer Gruppe von Abgeordneten erstellt wurde. Mit dem Antrag wird das Parlament aufgefordert, etwas Bestimmtes zu beschließen.

Akteneinsichtsrecht = Nach Maßgabe bestehender Informationsfreiheitsgesetze hat jeder das Recht auf Einsicht in Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten

Beschlussvorlage = Für kommunale Vorhaben werden in der Regel Beschlüsse durch den Gemeinderat benötigt. Eine Beschlussvorlage dient dazu, die Informationen zusammenzustellen, die für eine solche Entscheidung gebraucht werden.

Bürgerentscheid = Ein Bürgerentscheid ist ein Instrument der direkten Demokratie auf kommunaler Ebene in Deutschland. Mit ihm können die Bürger in einer kommunalen Gebietskörperschaft über Fragen des eigenen Wirkungsbereiches entscheiden. Alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger einer Kommune können in einem Bürgerentscheid nach den Grundsätzen der freien, gleichen und geheimen Wahl über eine zur Abstimmung gestellte Sachfrage entscheiden. Der Bürgerentscheid steht dem Beschluss der gewählten Kommunalvertretung gleich. Dem Bürgerentscheid entspricht auf Landes- oder Bundesebene der Volksentscheid.

Bürgerinitiative = Eine Bürgerinitiative ist eine aus der Bevölkerung heraus gebildete Interessenvereinigung, die aufgrund eines konkreten Anlasses in ihrer politischen, sozialen oder ökologischen Welt Selbsthilfe organisiert und somit möglicherweise Einfluss auf die öffentliche Meinung, auf staatliche Einrichtungen, Parteien oder andere gesellschaftliche Gruppierungen nimmt.

Datenschutz = Datenschutz ist ein in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts entstandener Begriff, der nicht einheitlich definiert und interpretiert wird. Je nach Betrachtungsweise wird Datenschutz verstanden als Schutz vor missbräuchlicher Datenverarbeitung, Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, Schutz des Persönlichkeitsrechts bei der Datenverarbeitung oder Schutz der Privatsphäre. Datenschutz steht für die Idee, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst entscheiden kann, wem wann welche seiner persönlichen Daten zugänglich sein sollen. Der Datenschutz soll der in der zunehmend computerisierten und vernetzten Informationsgesellschaft bestehenden Tendenz zum so genannten „gläsernen Menschen“ und dem Ausufern staatlicher Überwachungsmaßnahmen entgegenwirken.

Eigener Wirkungskreis = Der „eigene Wirkungskreis“ bezeichnet - im Gegensatz zum „übertragenen Wirkungskreis“ - den ureigenen Aufgabenbereich, den eine Selbstverwaltungskörperschaft, beispielsweise Gemeinde, Landkreis oder Universität, durch eigene Rechtsetzung (in der Regel durch Satzung) selbst regelt. Im übertragenen Wirkungskreis hingegen wird die Körperschaft als lediglich ausführendes Organ von Rechtsetzungen (Gesetzen, Verordnungen) übergeordneter staatlicher Einheiten wie den Bundesländern oder der Bundesrepublik Deutschland tätig.

Einwohnerantrag = Mithilfe eines Einwohnerantrags können Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde den Gemeinderat verpflichten, sich mit einer bestimmten Angelegenheit in einer öffentlichen Sitzung zu befassen. Der Einwohnerantrag verpflichtet den Gemeinderat jedoch in Sachsen nicht auch eine Sachentscheidung herbeizuführen.

informationelle Selbstbestimmung = Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist im bundesdeutschen Recht das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen. Das informationelle Selbstbestimmungsrecht ist eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und wurde vom Bundesverfassungsgericht im so genannten Volkszählungsurteil von 1983 als Grundrecht anerkannt. Ausgangspunkt für das Bundesverfassungsgericht ist das sog. „allgemeine Persönlichkeitsrecht“, also Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG.

Informationsfreiheitsgesetz = Das Informationsfreiheitsgesetz, auch IFG oder vollständig Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes, ist ein deutsches Gesetz zur Informationsfreiheit

Korruption = Korruption im juristischen Sinn ist der Missbrauch einer Vertrauensstellung in einer Funktion in Verwaltung, Justiz, Wirtschaft, Politik oder auch in nichtwirtschaftlichen Vereinigungen oder Organisationen (zum Beispiel Stiftungen), um einen materiellen oder immateriellen Vorteil zu erlangen, auf den kein rechtlich begründeter Anspruch besteht. Korruption bezeichnet Bestechung und Bestechlichkeit, Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung.

Öffentlichkeitsprinzip = Das Öffentlichkeitsprinzip bezeichnet die Grundentscheidung eines Gemeinwesens, die Dokumente seiner Verwaltung grundsätzlich allen Personen offenzulegen. Der Gegensatz dazu ist der Geheimhaltungsgrundsatz, nach dem die Akten der Verwaltung nur in bestimmten Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen zugänglich sind.

Petition = Eine Petition ist ein Schreiben (eine Bittschrift, ein Ersuchen, eine Beschwerde, eine Eingabe) an eine zuständige Stelle, zum Beispiel Behörde oder Volksvertretung. Dabei kann grundsätzlich unterschieden werden zwischen Ersuchen, die auf die Regelung eines allgemeinen politischen Gegenstands zielen (z.B. den Beschluss oder die Änderung eines Gesetzes durch das Parlament, die Änderung einer Verfahrensweise in einer Behörde) und Beschwerden, die um Abhilfe eines individuell erfahrenen Unrechts (z.B. eine formal zwar zulässige, aber als unverhältnismäßig empfundene Behördenentscheidung) bitten. Der Einsender einer Petition wird Petent genannt. Die Zulässigkeit von Petitionen ist ein allgemein anerkannter Bestandteil der demokratischen Grundrechte eines jeden Bürgers.

Transparenz = Transparenz bedeutet Durchsichtigkeit. In der Politik steht Transparenz für Vorgänge der Öffentlichkeit, die von außen nachvollziehbar sind.

Verwaltungsverfahrensgesetz = Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) der Bundesrepublik Deutschland enthält Regeln für das Verwaltungsverfahren. Im VwVfG werden dabei grundsätzliche Aussagen getroffen, die unabhängig vom speziellen Tätigkeitsbereich der jeweiligen Behörde gelten.

Vorteilsnahme = Vorteilsannahme ist eine nach deutschem Strafrecht strafbare Handlung. Sie liegt gemäß § 331 StGB dann vor, wenn ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst Verpflichteter für sich oder für einen Dritten für die Dienstausübung einen Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. Wenn der Amtsträger den Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, so liegt Bestechlichkeit (§ 332 StGB) vor.

Zum Weiterlesen und für weitere Informationen

www.informationsfreiheit.org

Seite des „Bündnisses Informationsfreiheit für Bayern“, eine Initiative von Transparency International, Mehr Demokratie, Humanistischer Union und weiteren Bündnispartnern.

www.bfdi.bund.de

Seite des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

www.fragdenstaat.de

Diese Seite veröffentlicht Anfragen nach den Informationsgesetzen und hilft, selber Anfragen an den Staat zu stellen.

www.transparency.de

Seite von Transparency International Deutschland e.V.

www.transparenzgesetz.de

Seite der Hamburger Volksinitiative „Transparenz schafft Vertrauen“

Die Aufzählung erhebt natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit – zahlreiche weitere Initiativen sind hier aktiv.

Dank und Anerkennung gilt den Anregungen des „Bündnisses Informationsfreiheit für Bayern“.

DAKS e.V.
Die ALTERNATIVE Kommunalpolitik Sachsens
Hohe Straße 58
04107 Leipzig
Tel: 0341 2195740
E-Mail: mail@daksev.de
Internet: www.DAKSev.de

Leipzig 2012

